

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)

A. Problem und Ziel

Es ist eine große gesellschaftspolitische Aufgabe, die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben zu verbessern. Das derzeitige Förderangebot für Kinder unter drei Jahren ist unzureichend und muss quantitativ und qualitativ ausgebaut werden. Jedes Kind braucht von Geburt an die realistische Chance auf eine optimale Förderung seiner individuellen und sozialen Entwicklung. Viele Eltern realisieren ihre vorhandenen Kinderwünsche nicht, weil sie keine Möglichkeiten sehen, ihr berufliches Engagement mit den familiären Aufgaben zu verbinden. Deshalb ist es notwendig, Wege für eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben zu öffnen, die dem Wohle der Kinder dienen. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, benötigen wir für die Kinder unter drei Jahren mehr Betreuungsplätze in guter Qualität.

Berücksichtigt man die Wünsche der Eltern und die Betreuungssituation in anderen europäischen Ländern, so bedarf es einer deutlichen Veränderung in Deutschland hin zur Schaffung eines hochwertigen Betreuungsangebots für 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren im Bundesdurchschnitt. Mit den derzeitigen gesetzlichen Regelungen ist jedoch lediglich ein Angebot für ca. 21 Prozent der Kinder unter drei Jahren zu erreichen.

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben sich auf dem so genannten Krippengipfel am 2. April 2007 darauf verständigt, bis zum Jahr 2013 schrittweise ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für bundesweit durchschnittlich 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren aufzubauen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter gemeinsamer Leitung von Bundesministerin Ursula von der Leyen und Bundesminister Peer Steinbrück hat die nötigen Umsetzungsschritte und die Finanzierung konkretisiert. Die Bundesregierung hat durch ihren Kabinettsbeschluss vom 5. September 2007 den Fahrplan für den Ausbau der Kindertagesbetreuung festgelegt. Die Beteiligung des Bundes an den Investitionskosten für die Ausbauphase bis 2013 wird durch Bereitstellung eines Sondervermögens in Höhe von 2,15 Mrd. Euro sichergestellt.

Dieses wurde zwischenzeitlich durch das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz errichtet. Im Nachtragshaushalt 2007 wurden die erforderlichen Mittel bereitgestellt. Das Bundeskabinett hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Finanzen beauftragt, einen Gesetzentwurf mit den erforderlichen Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie den Änderungen im Finanzausgleichsgesetz zur Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten in Höhe von 1,85 Mrd. Euro in der Ausbauphase

von 2009 bis 2013 und ab 2014 dauerhaft mit 770 Mio. Euro jährlich zur Beschlussfassung vorzulegen. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt diesen Beschluss um.

Eltern und Kinder benötigen aufgrund ihrer unterschiedlichen Lebenssituationen und Bedürfnisse Betreuungsangebote in großer Vielfalt. Dies kann nicht allein durch die Bereitstellung neuer Plätze in Tageseinrichtungen sichergestellt werden. Es geht um die Vielfalt der Angebote in Kinderkrippen, in altersgemischten Gruppen und in der Kindertagespflege. Hierfür ist es insbesondere erforderlich, die Kindertagespflege zu einem Berufsbild weiterzuentwickeln, das für Eltern, Kinder und Tagespflegepersonen attraktiv ist. Durch fachlich notwendige und geeignete finanzielle Rahmenbedingungen soll die Gewähr dafür gegeben werden, dass qualifiziertes Personal für diese verantwortungsvolle Aufgabe gewonnen werden kann.

Im Zusammenhang mit der Novellierung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird auch eine verfassungsrechtliche Vorgabe der Föderalismusreform I umgesetzt. Der Bundesgesetzgeber darf Aufgaben nicht mehr direkt an die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen. Auch wenn die geltenden Regelungen des SGB VIII aufgrund der Übergangsvorschrift des Artikels 125a des Grundgesetzes (GG) weiterhin Bestand haben, würde eine Zuweisung neuer oder erweiterter Aufgaben im Rahmen der Novellierung gegen dieses Gebot verstoßen. Deshalb verzichtet der Bund auf die Bestimmung der örtlichen Träger der Jugendhilfe und überlässt diese dem Landesrecht.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf beinhaltet daher

- den quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung, d. h.,
 - für die Phase bis zum 31. Juli 2013
 - die Verpflichtung, für Kinder im Alter unter drei Jahren Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach erweiterten Kriterien vorzuhalten (Unterstützung der individuellen und sozialen Kompetenzen des Kindes und Erweiterung auf Arbeit suchende Erziehungsberechtigte) und
 - die Verpflichtung zum stufenweisen Ausbau für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die die erweiterten Kriterien bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erfüllen,
 - zum 1. August 2013 die Einführung eines Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr,
- die qualitative Verbesserung der Kindertagespflege durch angemessene, der Qualifikation entsprechende Honorierung/Entlohnung der Tagespflegepersonen und Öffnung für landesrechtliche Regelungen für professionelle Formen der Großtagespflege,
- die Gleichbehandlung aller Träger von Tageseinrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllen, in den Finanzierungsvorschriften der Länder,
- die Anpassung des SGB VIII an die Vorgaben der Föderalismusreform I durch Streichung der Bestimmung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Eröffnung und Stärkung der Landeskompetenz in diesem Bereich sowie
- eine Veränderung der Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes, durch die den Ländern Finanzmittel zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt werden.

Die Beteiligung des Bundes an den investiven Kosten erfolgt im Rahmen von Finanzhilfen aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern, für die in Artikel 3 dieses Gesetzes die Rechtsgrundlage geschaffen wird. Für das Jahr 2008 enthält der Bundeshaushalt 2008 eine Vorabregelung als Rechtsgrundlage für die Verwaltungsvereinbarung.

Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder im Alter von einem bis drei Jahren nicht in Tageseinrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.

C. Alternativen

Um den bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder zu beschleunigen, bieten sich folgende Alternativen:

1. Bundesgesetzliche Regelung von Versorgungsquoten

Die Zielperspektive einer Versorgungsquote von 35 Prozent für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren entspricht dem Durchschnittsbedarf von Eltern und Kindern im gesamten Bundesgebiet. Eine gesetzliche Fixierung dieses Betreuungsniveaus als generelle Vorgabe für alle Kommunen erscheint jedoch nicht praktikabel, weil sie die unterschiedlichen Bedarfe in Ost- und Westdeutschland, in Stadtstaaten und Flächenländern sowie ländlichen und städtischen Regionen nicht berücksichtigt.

2. Sofortiges Inkrafttreten eines Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren

Ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren muss auf ein verlässliches Fundament gebaut sein. Diese Voraussetzung wird in der Ausbauphase bis zum 31. Juli 2013 geschaffen. Erst ab diesem Zeitpunkt ist ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf frühkindliche Förderung für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr handhab- und durchsetzbar.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für den Bund

Aufgrund der in Artikel 2 dieses Gesetzes enthaltenen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes entstehen dem Bund Mindereinnahmen i. H. v. 1,85 Mrd. Euro bis zum Jahr 2013 sowie ab 2014 i. H. v. 770 Mio. Euro per annum. Durch diese Änderung der Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes werden den Ländern diese Finanzmittel zur weiteren Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt. Im Einzelnen entgehen dem Bund folgende Einnahmen:

Jahr	Einnahmeverlust
2009	100
2010	200
2011	350
2012	500
2013	700
Aufbauphase insgesamt	1 850
ab 2014	p. a.: 770

Kosten in Mio. Euro

Für die Länder

Der Bund stellt den Ländern zur Finanzierung des Ausbaus in der Ausbauphase einen Gesamtbetrag von 4 Mrd. Euro zur Verfügung. Davon sind 2,15 Mrd. Euro zur Finanzierung der Investitionen und 1,85 Mrd. Euro zur Finanzierung der zusätzlich entstehenden Betriebskosten vorgesehen. Die Bereitstellung der Mittel zur Finanzierung der Investitionen erfolgt durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz). Die Auszahlung der Mittel an die Länder wird über die Jahre 2008 bis 2013 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung“ vollzogen. Durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes werden den Ländern Finanzmittel in Höhe von 1,85 Mrd. Euro zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt.

Die den Ländern entstehenden Kosten entsprechen den Gesamtkosten abzüglich der durch den Bund bereitgestellten Mittel. Insgesamt entstehen den Ländern in der Ausbauphase (2008 bis 2013) damit Kosten in Höhe von 8 Mrd. Euro und ab dem Jahr 2014 Kosten in Höhe von 1 553 Mio. Euro pro Jahr.

Investitionskosten/Betriebskosten oberhalb des Korridors des TAG

Jahr	IK ¹ insgesamt	IK Beteiligung Bund ²	IK Länder	BK ³ insgesamt	BK Beteiligung Bund ⁴	BK Länder	Gesamtkosten Länder
2008	673	377	296	362	–	362	658
2009	673	369	304	748	100	648	952
2010	673	362	311	1 136	200	936	1 247
2011	661	355	306	1 522	350	1 172	1 478
2012	660	347	313	1 909	500	1 409	1 722
2013	660	340	320	2 323	700	1 623	1 943
Aufbauphase insges.	4 000	2 150	1 850	8 000	1 850	6 150	8 000
Ab 2014	–	–	–	2 323	770	1 553	1 553

Kosten in Mio. Euro

1 IK: Investitionskosten.

2 Beteiligung des Bundes aufgrund des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“.

3 BK: Betriebskosten.

4 Beteiligung des Bundes aufgrund von Artikel 2.

E. Sonstige Kosten

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht.

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau haben.

F. Bürokratiekosten

Für Unternehmen werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Für Bürgerinnen und Bürger wird eine bestehende Informationspflicht konkretisiert und für die Verwaltung werden zwei neu eingeführt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 7. August 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei
Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Kinderförderungsgesetz - KiföG);

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 845. Sitzung am 13. Juni 2008 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 5 bis 23 der Bundestagsdrucksache 16/9299.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Der Regelungsentwurf enthält keine Informationspflichten für die Wirtschaft. Für Bürgerinnen und Bürger wird eine bestehende Informationspflicht konkretisiert. Für die Verwaltung werden zwei neu Informationspflichten eingeführt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 845. Sitzung am 13. Juni 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 16 Abs. 4 Satz 2 – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 Nr. 2 ist dem § 16 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

„Die Kosten hierfür trägt der Bund.“

Begründung

Aus Sicht der Länder kommt das Betreuungsgeld ausschließlich als Bundesleistung in Betracht. Um dies im Rahmen des für 2012 zu erwartenden Gesetzgebungsverfahrens klarzustellen, sollte § 16 SGB VIII entsprechend erweitert werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind in § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nach dem Wort „Pflegeversicherung“ die Wörter „, sofern die Beitragszahlungen durch öffentlich finanzierte Kindertagespflege ausgelöst werden“ einzufügen.

Begründung

Durch die Einfügung der Wörter „, sofern die Beitragszahlungen durch öffentlich finanzierte Kindertagespflege ausgelöst werden“ erfolgt eine Präzisierung des Begriffs der angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Damit wird klargestellt, dass die Erstattungspflicht lediglich die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge umfasst, die ausschließlich aus den Einkünften aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege resultieren. Erhöhte Beiträge, die auf anderen eigenen Einkünften der Tagespflegeperson – auch auf der (teilweise) aus privaten Mitteln geleisteten Entlohnung für die Betreuungstätigkeit – beruhen, gehören nicht dazu.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c (§ 23 Abs. 2a Satz 2 und 3 SGB VIII)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c sind in § 23 Abs. 2a die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Bei dem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung sollen der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt werden.“

Begründung

Die ursprünglich vorgesehene Regelung über eine leistungsgerechte Ausgestaltung der Geldleistung für Tagespflegepersonen war nicht Gegenstand der Vereinbarungen mit dem Bund über den Ausbau der Kindertagesbetreuung. Sie würde bei den betroffenen Gebietskörperschaften unter Umständen unmittelbar zu erheblichen

Kostensteigerungen führen. Darüber hinaus erscheint zweifelhaft, ob der Begriff „leistungsgerecht“ hinreichend bestimmt gewesen wäre. Insbesondere ist unklar, inwieweit die Anerkennung der Förderleistung von der Qualifikation der Tagespflegeperson abhängig gemacht werden müsste.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 24 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB VIII)

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 ... [weiter wie in Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des Gesetzentwurfs]
- b) In Satz 2 ... [weiter wie in Buchstabe c Doppelbuchstabe bb des Gesetzentwurfs]“.

Begründung

Nach dem einvernehmlichen Beschluss der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Betreuungsausbau vom 28. August 2007 wurde einem bundesweiten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr ab dem 1. August 2013 zugestimmt. Abweichend von diesem einvernehmlichen Beschluss sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung nunmehr eine verschärfte Pflicht zur Bereitstellung eines Betreuungsplatzes sowie eine Förderungspflicht für alle unter Dreijährigen bereits mit Verkündung des Gesetzes vor. Auch Ausnahmeregelungen in § 24a SGB VIII lassen diese Pflicht grundsätzlich bestehen.

Diese Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung gehen zu weit. Die Länder unternehmen derzeit große Anstrengungen, um die Kinderbetreuung erheblich auszubauen. Jede Verschärfung der Betreuungspflicht vor dem 1. August 2013 ist unnötig, da die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Vorfeld dieses Stichtags ohnehin für einen kontinuierlichen und massiven Ausbau der Betreuung Sorge tragen müssen, um den Rechtsanspruch zum 1. August 2013 verwirklichen zu können. Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen führen zu einer Bürokratisierung im Rahmen des Ausbaus der Kinderbetreuung, da ein kompliziertes Geflecht von Förderungsverpflichtungen und Ausnahmetatbeständen geschaffen werden soll. Die Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung lassen zusätzliche Kosten für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erwarten, die über die bisherige Vereinbarung von Bund und Ländern hinausreichen und damit von der bisher zugesagten Bundesbeteiligung von 4 Mrd. Euro nicht umfasst sind. Im Hinblick auf die ohnehin erheblichen finanziellen Lasten, die durch den Betreuungsausbau auf Länder und Kommunen zukommen, sind weitere Belastungen abzulehnen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 24 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 24 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.“

b) Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“

c) Absatz 4 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Begründung

Nach § 24 Abs. 3 SGB VIII besteht gegenwärtig die Pflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für unter dreijährige Kinder ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Nach dem einvernehmlichen Beschluss der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Betreuungsausbau vom 28. August 2007 wurde einem bundesweiten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr ab dem 1. August 2013 zugestimmt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht nunmehr vor, dass ab dem 1. August 2013 eine besondere Förderungsverpflichtung für Kinder unter einem Jahr fortgelten soll, wenn der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab Vollendung des ersten Lebensjahres in Kraft tritt. Eine solche Verpflichtung war nicht Gegenstand der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern zum Betreuungsausbau und ist somit von der bisher zugesagten Bundesbeteiligung von 4 Mrd. Euro nicht umfasst. Entsprechende Regelungen bergen erhebliche finanzielle Risiken für die Länder, obgleich in den bisherigen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern bislang kein Bedarf für eine explizite Förderungsverpflichtung gegenüber den Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres gesehen worden ist. Entsprechende Regelungen sind aus haushalterischen Gründen abzulehnen.

Der Änderungsvorschlag zum Gesetzentwurf akzeptiert auf der Grundlage der bisherigen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern die Einrichtung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab Vollendung des ersten Lebensjahres, lässt darüber hinaus aber die gegenwärtige Regelung des § 24 SGB VIII auch nach dem 1. August 2013 inhaltlich bestehen. Lediglich die gegenwärtige Regelung in § 24 Abs. 3 SGB VIII wurde nicht übernommen, da ein eigenständiger Regelungsgehalt mit Einrichtung des Rechtsanspruchs für die ein- bis dreijährigen Kinder nicht mehr erforderlich ist.

6. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 24a SGB VIII)

Artikel 1 Nr. 8 ist zu streichen.

Begründung

Nach dem einvernehmlichen Beschluss der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Betreuungsausbau vom 28. August 2007 wurde einem bundesweiten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr ab dem 1. August 2013 zugestimmt. Abweichend von diesem einvernehm-

lichen Beschluss sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung nunmehr eine verschärfte Pflicht zur Bereitstellung eines Betreuungsplatzes sowie eine Förderungsverpflichtung für alle unter Dreijährigen bereits mit Verkündung des Gesetzes vor. Auch Ausnahmeregelungen in § 24a SGB VIII lassen diese Pflicht grundsätzlich bestehen.

Diese Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung gehen zu weit. Die Länder unternehmen derzeit große Anstrengungen, um die Kinderbetreuung erheblich auszubauen. Jede Verschärfung der Betreuungspflicht vor dem 1. August 2013 ist unnötig, da die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Vorfeld dieses Stichtags ohnehin für einen kontinuierlichen und massiven Ausbau der Betreuung Sorge tragen müssen, um den Rechtsanspruch zum 1. August 2013 verwirklichen zu können.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen führen zu einer Bürokratisierung im Rahmen des Ausbaus der Kinderbetreuung, da ein kompliziertes Geflecht von Förderungsverpflichtungen und Ausnahmetatbeständen geschaffen werden soll. Die Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung lassen zusätzliche Kosten für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erwarten, die über die bisherige Vereinbarung von Bund und Ländern hinausreichen und damit von der bisher zugesagten Bundesbeteiligung von 4 Mrd. Euro nicht umfasst sind. Im Hinblick auf die ohnehin erheblichen finanziellen Lasten, die durch den Betreuungsausbau auf Länder und Kommunen zukommen, sind weitere Belastungen abzulehnen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 69 Abs. 1, 2, 5 und 6 SGB VIII) und Nr. 27 (§ 102 Abs. 2 Nr. 5 SGB VIII)

In Artikel 1 sind die Nummern 13 und 27 zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Änderung des § 69 SGB VIII wird abgelehnt. Sie hätte zur Folge, dass die Stadt- und Landkreise ihre bundesrechtliche Zuständigkeit als örtliche Träger der Jugendhilfe für die bisherigen Aufgaben nach dem SGB VIII verlieren würden und die Aufgabenübertragung auf Landesrecht beruhen müsste.

Die Streichung ist keineswegs erforderlich, um der Föderalismusreform Rechnung zu tragen. Vielmehr würde sie deutlich über das neu geschaffene Aufgabendurchgriffsverbot in Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG hinausgehen.

Das Aufgabendurchgriffsverbot soll verhindern, dass der Bund neue Zuständigkeitsübertragungen auf die Kommunen vornimmt. Bestehende bundesrechtliche Aufgabenzuweisungen werden von der Neuregelung nicht erfasst. Dies hat der Verfassungsgeber durch die Übergangsvorschrift in Artikel 125a Abs. 1 Satz 1 GG zum Ausdruck gebracht. Danach gelten die vor dem 1. September 2006 bundesgesetzlich begründeten kommunalen Zuständigkeiten weiter.

Daher ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, die Zuständigkeitsbestimmung in § 69 Abs. 1 SGB VIII zu streichen. Diese Norm gilt als Bundesrecht fort. Die Länder können die Regelung allerdings nach Artikel 125a Abs. 1

Satz 2 GG durch Landesrecht ersetzen. Eine Aufhebung der Norm ist auch insoweit nicht angezeigt.

Entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung ist der Bund bei Fortgeltung von § 69 Abs. 1 SGB VIII auch rechtlich nicht daran gehindert, im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz das Kinder- und Jugendhilfe-recht – wie vorgesehen – materiell weiterzuentwickeln.

Die Problematik, dass bestehende bundesrechtliche Aufgabenzuweisungen auch Aufgabenerweiterungen oder sonstige Aufgabenmodifikationen erfassen können, war im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Grundgesetzes bekannt. Der Verfassungsgeber hat eine geforderte entsprechende Klarstellung aber gerade nicht vorgenommen, mit der Folge, dass bundesgesetzlich entsprechend weitgefaste Zuständigkeitsregelungen auch Aufgabenänderungen erfassen können und dürfen. Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG verbietet deshalb nur solche neuen Bundesregelungen, die ausdrücklich für bundesrechtlich geregelte Aufgaben kommunale Zuständigkeiten festlegen. Solche neuen Bundesregelungen sind nicht vorgesehen. Vielmehr erfasst die bestehende und fortgeltende Regelung in § 69 Abs. 1 SGB VIII, ohne gegen Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG zu verstoßen, die vorgesehenen materiellen Änderungen.

Die Streichung von Artikel 1 Nr. 27 (§ 102 Abs. 2 Nr. 5 SGB VIII) ist eine Folgeänderung.

8. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 74a Satz 1a SGB VIII)

Artikel 1 Nr. 15 ist zu streichen.

Begründung

Die Änderung des § 74a SGB VIII ist nicht erforderlich. Es ist weiterhin den Ländern zu überlassen, ob und inwieweit sie sich als Ergebnis einer eigenen Abwägung für eine landesrechtliche Öffnung der öffentlichen Finanzierung auch für privatgewerbliche Träger von Tageseinrichtungen entscheiden. Hier wird in nicht notwendiger Beschneidung der Länderkompetenzen gehandelt. Die bisher im Gesetz enthaltene Formulierung der Befugnis in § 74a SGB VIII ist ausreichend. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der bedarfsgerechten – ab dem 1. August 2013 vom ersten Lebensjahr anspruchsbewehrten – Angebotsversorgung bleibt auch ohne die gesetzliche Neuregelung in § 74a SGB VIII unberührt. Darüber hinaus ist dem Wortlaut der beabsichtigten Regelung nicht ohne Weiteres der Inhalt zu entnehmen, der laut Gesetzesbegründung damit zwingend verbunden sein soll.

9. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)

In Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 90 Abs. 1 Satz 3 das Wort „Kinderzahl“ durch die Wörter „die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie“ zu ersetzen.

Begründung

Die bislang vorgesehene und auch der aktuell gültigen Fassung von § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII entsprechende Formulierung „Kinderzahl“ führt in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten. So wird unter „Kinderzahl“ teilweise (nur) die Anzahl derjenigen Kinder verstanden, die

tatsächlich die Kindertageseinrichtung besuchen. Dies ist aber bei kinderreichen Familien, deren Kinder zum Teil

bereits zur Schule gehen und daher keine Kindertageseinrichtung mehr besuchen, nicht angemessen und würde bei diesen zu einer unangemessenen Belastung führen. Die vorgeschlagene Formulierung „die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie“ stellt klar, dass es für die Definition des Wortes „Kind“ allein auf die Kindergeldberechtigung ankommt.

10. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b (§ 99 Abs. 7 Nr. 3 Buchstabe c SGB VIII)

In Artikel 1 Nr. 24 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

b) In Absatz 7 Nr. 3 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

„c) tägliche Betreuungszeit, Ort der Betreuung und Mittagsverpflegung,“.

Begründung

Mit der Änderung wird klargestellt, dass das Merkmal „Ort der Betreuung“ statistisch erfasst werden kann. Auf die von der Bundesregierung in Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b (§ 99 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b) vorgeschlagene Streichung der Wörter „Art und“ wird verzichtet, weil nur mit diesem Zusatzmerkmal eine Einteilung der Plätze in reine Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze möglich ist.

11. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 101 Abs. 2 Nr. 10 und 11 SGB VIII)

Artikel 1 Nr. 26 ist zu streichen.

Begründung

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollten neben den notwendigen zusätzlichen Erhebungen nicht auch noch zusätzliche Erhebungsstichtage eingeführt werden. Sollte die SGB-VIII-Novelle noch vor dem 31. Dezember 2008 in Kraft treten, bedeutete dies im Jahr 2008 für alle Länder eine zusätzliche Erhebung in diesem Jahr und damit zusätzlichen Mehraufwand.

Der Termin 15. März ist bereits als Erhebungsstichtag der amtlichen Statistik des Bundes mit der KJHG-Statistik eingeführt und etabliert. Weitere Erhebungen sollten an diesem Stichtag gebündelt werden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 28 – neu – (§ 103 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 – neu – SGB VIII)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer anzufügen:

„28. § 103 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind“ durch die Wörter „Ebene der Kreise und kreisfreien Städte und im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene aufbereitet sind“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) An die fachlich zuständigen Landesbehörden dürfen zur Verteilung der Bundes- und

Landesmittel für die Kinderbetreuung Tabellen mit statistischen Ergebnissen auf Gemeindeebene mit den in § 99 Abs. 7 Nr. 3 und Abs. 7a Nr. 1 und 2 genannten Erhebungsmerkmalen Alter, Ort der Betreuung und tägliche Betreuungszeit auch dann übermittelt werden, wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.““

Begründung

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung des § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII erlaubt die Weitergabe von so genannten Einserfeldern in einer Aufbereitung unterhalb der Landesebene nur für die Fälle der Regierungsbezirke und der Bezirke in Stadtstaaten. Für die acht Flächenländer, die keine Regierungsbezirke kennen, ist keine Regelung vorgesehen. Dies ist nicht schlüssig:

- Die Kinder- und Jugendhilfestatistik dient vorrangig der Jugendhilfeplanung auf regionaler Ebene. Dem wurde für Stadtstaaten dadurch Rechnung getragen, dass die Weiterreichung von Tabellen mit so genannten Einserfeldern auf Bezirksebene zulässig ist. Im Sinne einer Gleichbehandlung sollte es auch Ländern, bei denen die regionale Planung auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte angesiedelt ist, ermöglicht werden, entsprechend differenzierte Daten zu bekommen.
- Auch aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten ist eine Ungleichbehandlung von Stadtbezirken sowie Kreisen und kreisfreien Städten nicht nachvollziehbar. Die Bevölkerungszahlen kleinerer Bezirke in den Stadtstaaten unterscheiden sich nicht wesentlich von denen kleinerer Kreise oder kreisfreier Städte. Die Gefahr einer Durchbrechung der Anonymisierung auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte ist deshalb nicht erkennbar.
- Möglichen Bedenken unter dem Blickwinkel des Datenschutzes kann darüber hinaus Folgendes entgeggehalten werden:

Die Geheimhaltung beschränkt sich nicht nur auf die schwach besetzten Felder, auf die man wegen geringer Relevanz sogar verzichten könnte. Es werden auch gut besetzte Felder mit einem Sternchen versehen und somit nicht übermittelt, mit deren Hilfe eine Rückrechnung auf die schwach besetzten Felder möglich wäre. Das führt nicht selten dazu, dass die übermittelten Daten nur noch sehr lückenhaft sind und kaum noch Aussagen zulassen. Ein reales Beispiel (s. folgende Tabelle) soll das verdeutlichen. Dargestellt ist die Zahl der Kinder in Kindertagesstätten in einem Kreis, die wegen einer Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII erhalten. Eine stärkere Zusammenlegung der Merkmale – etwa der Verzicht auf die Altersangabe – würde in diesem Beispiel die Aussagekraft der Daten einschränken; das Alter ermöglicht im Zusammenhang mit dem Merkmal „Schulbesuch“ die Zuordnung zu den typischen Institutionen (Krippe, Kindergarten, Hort), ist also wiederum für Planungszwecke notwendig.

Alter in Jahren	Beispielkreis		
	Schulbesuch		zusammen
	ja	nein	
bis unter 3 Jahre	0	0	0
3 bis unter 7 Jahre	0	*	*
7 Jahre und älter	*	0	*
Insgesamt	*	*	63

Zu Buchstabe b

Die Regelung schafft die Voraussetzungen dafür, dass der Verteilung der Bundes- und Landesmittel für die Kinderbetreuung die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistik zugrunde gelegt werden können. Damit wird eine deutliche Verwaltungsvereinfachung erreicht, weil die hierfür notwendigen Daten nicht erneut erhoben werden müssen.

13. Zu der Inhaltsübersicht und Artikel 4a – neu – (§ 3 Nr. 57a – neu – und § 10 Abs. 4 Satz 2 EStG)

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu Artikel 4 die Angabe

„Artikel 4a Änderung des Einkommensteuergesetzes“

einzuführen.

- b) Nach Artikel 4 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 4a
Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4212, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Nummer 57 folgende Nummer 57a eingefügt:

„57a. die Beträge nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Tagespflegepersonen durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet werden;“

2. In § 10 Abs. 4 Satz 2 wird nach der Angabe „57“ die Angabe „, 57a“ eingefügt.“

Begründung

Bislang werden Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet. Durch die zusätzliche hälftige Übernahme der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sollen die Tagespflegepersonen nach der Intention des Gesetzgebers in ihrer sozialen Absicherung angestellten Arbeitnehmern angenähert werden, worin nicht zuletzt auch die erstrebte Profilierung der Kindertagespflege als anerkannte berufliche Tätigkeit zum Ausdruck kommt. Die Tagespflegeperson muss – wie

ein Arbeitnehmer oder ein nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz pflichtversicherter Künstler – letztlich nur noch eine Beitragshälfte der Zukunftssicherungsleistungen selbst aufbringen.

Durch die Regelungen in § 3 Nr. 57a EStG soll dieser besonderen Stellung der Tagespflegepersonen auch aus steuerlicher Sicht Rechnung getragen und vergleichbar dem § 3 Nr. 57 und 62 EStG eine Steuerbefreiungsvorschrift geschaffen werden, die die Zukunftssicherung (Zahlungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu Gunsten der Tagespflegepersonen) steuerlich entlastet. Die Zahlungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen ebenso behandelt werden, wie die nach § 3 Nr. 62 EStG von der Einkommensteuer befreiten Arbeitgeberanteile zur Pflichtversicherung der Arbeitnehmer sowie die nach § 3 Nr. 57 EStG steuerbefreiten Beitragsanteile zur Künstlersozialversicherung, die aus dem Aufkommen der Künstlersozialabgabe und des Bundeszuschusses stammen.

Ohne die Steuerbefreiung könnten die Tagespflegepersonen die Erstattungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Belastung ablehnen, weil sie die zusätzlich anfallenden Steuern abdecken müssten und sich die steuerpflichtige Erstattung wegen der Anknüpfung des Sozialversicherungsrechts an das Steuerrecht zudem beitragssteigernd in den Zweigen der Sozialversicherung auswirken würde.

Ziel der Befreiung ist folglich, eine erwünschte Zukunftssicherung der Tagespflegepersonen durch den Verzicht auf eine Besteuerung der Zukunftssicherungsleistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu fördern.

Die Einführung der Steuerbefreiungsvorschrift macht im Bereich des Sonderausgabenabzugs eine Folgeänderung in § 10 Abs. 4 Satz 2 EStG erforderlich, da die Tagespflegepersonen ihre Krankenversicherungsbeiträge nur noch teilweise aus bereits versteuertem Einkommen einbringen müssen. Dadurch ist eine Kürzung des Abzugsbetrages auf 1 500 Euro folgerichtig.

14. **Zu der Inhaltsübersicht und Artikel 4b – neu –** (§ 12 AdVermiG)

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu Artikel 4a die Angabe

„Artikel 4b Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes“

einzufügen.

- b) Nach Artikel 4a ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 4b

Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

§ 12 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.“

Begründung

§ 12 AdVermiG ist aufgrund der Streichung der kindbezogenen Meldepflichten nach § 47 Abs. 2 SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder-

und Jugendhilfe (KICK) obsolet geworden. Die in § 12 AdVermiG vorgesehenen Ermittlungen können mangels Informationen über die einzelnen Kinder nicht durchgeführt werden.

15. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Ergänzungen des SGB V mit folgenden Maßnahmen vorzunehmen:

- a) Schaffung mittelbar wirkender beitragsrechtlicher Erleichterungen für Tagespflegepersonen, wonach die Betreuung von bis zu fünf Kindern pauschalierend nicht als hauptberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit angesehen wird.
- b) Sicherstellung, dass für Tagespflegepersonen eine Familienversicherung möglich ist, wenn ein steuerlicher Gewinn von 355 Euro monatlich nicht überschritten wird.
- c) Sicherstellung, dass bis zu einem steuerlichen Gewinn einer Tagespflegeperson von rund 828 Euro pro Monat für die Erhebung der Krankenversicherungsbeiträge der allgemeine Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder (ca. 120 Euro pro Monat) und nicht der erhöhte Mindestbeitrag für hauptberuflich Selbständige (ca. 250 Euro bzw. 170 Euro pro Monat) zum Tragen kommt.
- d) Befristung dieser Regelung bis zum 31. Dezember 2015. In der Zwischenzeit wird evaluiert, ob nach dem 31. Dezember 2015 weiterhin eine sozialversicherungsrechtliche Sonderregelung für Tagespflegepersonen erforderlich ist.
- e) Gleiche Befristung und Evaluierung der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzentwurfs), d. h. ebenfalls bis zum 31. Dezember 2015.

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII eine hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor. Im Gesamtzusammenhang mit der ab 2009 vorgesehenen Neuregelung bei der Besteuerung öffentlicher Zuschüsse für Tagespflegepersonen und im Hinblick auf den für hauptberuflich Selbständige regelmäßigen Mindestkrankenversicherungsbeitrag von ca. 250 Euro pro Monat führt diese Neuregelung jedoch nicht zu einer substantiellen Förderung der Kindertagespflege. Gleichzeitig werden die öffentlichen Haushalte durch die hälftige Erstattung dieses Mindestbeitrages erheblich belastet.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege“ hat sich in ihrer Sitzung am 20. Mai 2008 daher auf eine Lösung verständigt, wonach für Tagespflegepersonen eine mittelbar wirkende beitragsrechtliche Erleichterung im SGB V

geschaffen wird. Demnach soll die Betreuung von bis zu fünf Kindern durch eine Tagespflegeperson in ihrem Haushalt pauschalierend nicht als hauptberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit angesehen werden. Hierdurch wird die bisherige Praxis der Krankenkassen für die Behandlung der Tagespflegepersonen fortgeführt, die aufgrund der Aufhebung der BMF-Schreiben vom 20. Januar 1984 (BStBl I S. 134), vom 1. August 1988 (BStBl I S. 329) und vom 7. Februar 1990 (BStBl I S. 109) ab dem Veranlagungszeitraum 2009 künftig jedoch eine eigenständige Regelung im Sozialversicherungsrecht erforderlich macht. Das Verfahren gründet damit auf der bestehenden Systematik bei der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Tagespflegepersonen.

Dieser Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe führt dazu, dass bis zu einem monatlichen steuerlichen Gewinn von 828 Euro ein pauschaler Mindestkrankenversicherungsbeitrag von ca. 120 Euro pro Monat erhoben wird. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssten den Tagespflegepersonen – ausgehend von der vorgesehenen Neuregelung in § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII – nunmehr lediglich die Hälfte dieses Beitrags erstatten.

Es ist eine Befristung dieser Regelung vorgesehen, um bis 2015 die Einkommenssituation der Tagespflegepersonen zu evaluieren und zu überprüfen, ob weiterhin eine sozialversicherungsrechtliche Sonderregelung für Tagespflegepersonen erforderlich ist. Die vom Bund im Rahmen der Arbeitsgruppe angebotene Befristung lediglich bis 2013 ist abzulehnen, da hierdurch gegebenenfalls die sozialversicherungsrechtlichen Belastungen für die Tagespflegepersonen dann am größten würden, wenn der Rechtsanspruch zum 1. August 2013 in Kraft tritt. Die Ausbauziele von Bund und Ländern würden hierdurch in Frage gestellt. Eine Befristung bis Ende 2015 ist vor diesem Hintergrund sachgerecht.

Im gleichen Zeitraum ist die hälftige Erstattung der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung zu befristen: Nur wenn sich im Rahmen der Evaluierung weiterhin eine entsprechende Förderungsbedürftigkeit für die Kindertagespflege ergibt, sind die Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte zu erstatten.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 2 – § 16 Abs. 4 Satz 2 – neu – SGB VIII)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Über alle im Zusammenhang mit der Einführung eines Betreuungsgeldes stehenden Fragen wird der künftige Gesetzgeber entscheiden. Dies gilt auch für die Finanzierung.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Anwendungsbereich des § 23 SGB VIII, der Inhalt und Ausgestaltung der Förderung in Kindertagespflege regelt, ist nur eröffnet, wenn die Voraussetzungen für den Zugang zur Förderung in öffentlich finanzierter Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII erfüllt sind. In § 23 Abs. 1 SGB VIII, wonach die Förderung in Kindertagespflege „nach Maßgabe von § 24“ erfolgt, wird dies explizit klargestellt. Aus diesem Grund kann sich die Pflicht zur hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung nur auf Beiträge beziehen, die durch die Tätigkeit in der öffentlich geförderten Kindertagespflege veranlasst sind.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c – § 23 Abs. 2a Satz 2 und 3 SGB VIII)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Gerade für Kinder im Alter unter drei Jahren wünschen sich Eltern die familiennahe Betreuungsform der Kindertagespflege, die sich auch durch ein hohes Maß an Flexibilität auszeichnet. Um diesem Bedarf Rechnung zu tragen, sollen 30 Prozent der neuen Plätze in Kindertagespflege geschaffen werden. Der Kindertagespflege kommt folglich beim Ausbau der Kindertagesbetreuung eine große Bedeutung zu. Eine zentrale Intention des Entwurfs eines Kinderförderungsgesetzes liegt deshalb darin, die Attraktivität der Kindertagespflege deutlich zu steigern. Die Kindertagespflege soll mittelfristig eine anerkannte und damit angemessen vergütete Vollzeittätigkeit werden. Um hinreichende Anreize für eine Profilierung der Kindertagespflege zu geben, ist eine leistungsgerechte Vergütung der Tagespflegepersonen unverzichtbar. Weiterhin ermöglicht nur eine leistungsgerechte Vergütung den Tagespflegepersonen, sich dauerhaft in die geltende Systematik von Steuer- und Sozialversicherungsrecht einzufügen. Dieses Ziel liegt auch der Einigung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege zugrunde.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 6 – § 24 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB VIII)

Die Bundesregierung hält eine Erweiterung der Bedarfskriterien für unverzichtbar, wird aber prüfen, ob die zwingend notwendige Verstärkung der Ausbaudynamik mit einer weniger weit reichenden Erweiterung erreicht werden kann.

Nur mit einer Erweiterung der Bedarfskriterien im Rahmen der objektivrechtlichen Verpflichtung zur Förderung von Kindern unter drei Jahren bereits in der Ausbauphase kann die Einführung des Rechtsanspruchs für alle Kinder ab dem vollendeten ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres am 1. August 2013 angenommen und rechtzeitig vorbereitet werden, um mit einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot vor Ort ein sicheres Fundament für einen nahtlosen Übergang sicherstellen zu können.

Ziel ist es, dass bis zum Jahr 2013 im Bundesdurchschnitt für jedes dritte Kind im Alter unter drei Jahren ein Betreuungsplatz geschaffen wird. Diese Zielsetzung kann nur realisiert werden, wenn die Ausbaudynamik, die bereits in den letzten Jahren eingesetzt hat, verstärkt wird. Das macht der Bericht der Bundesregierung über den Stand des Ausbaus für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren 2007 (Bundestagsdrucksache 16/6100) deutlich. Danach hat sich die Quote der Inanspruchnahme durch Kinder im Alter von unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Deutschland zwar von 13,6 Prozent im Jahr 2006 auf 15,5 Prozent im Jahr 2007 erhöht. Die Versorgungsquote ist jedoch noch weit von dem entfernt, was junge Familien in Deutschland brauchen. Die erweiterten Bedarfskriterien setzen deshalb die Messlatte für den Ausbau der Betreuungsangebote hoch an, um dadurch die Ausbaudynamik zu forcieren. Darüber hinaus umfassen sie einen großen Personenkreis, um möglichst vielen Kindern die Teilhabe an früher Bildung zu ermöglichen.

Nach der Übergangsregelung in § 24a SGB-VIII-E müssen nicht alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe die erweiterten Bedarfskriterien des § 24 Abs. 3 SGB-VIII-E mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes erfüllen. Sie haben hierfür bis zum 31. Juli 2013 Zeit und müssen ihre Ausbauplanung danach ausrichten. In dieser Zeit haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch nicht zu befürchten, dass Personensorgeberechtigte für ihre Kinder auf einen Betreuungsplatz klagen. Denn die Bedarfskriterien begründen – wie bisher – lediglich eine objektivrechtliche Verpflichtung und keinen individuell einklagbaren Rechtsanspruch.

Allerdings müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 24a Abs. 4 SGB VIII in der Ausbauphase Kindern, die die erweiterten Bedarfskriterien erfüllen, bei der Platzvergabe Priorität einräumen. Nach Auffassung der Bundesregierung könnten die diese Verpflichtung auslösenden Bedarfskriterien abgeschwächt werden. Damit würde dem Anliegen des Bundesrates, die Kommunen in der Ausbauphase nicht zu überfordern, Rechnung getragen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 7 – § 24 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält es für nicht akzeptabel, durch eine völlige Streichung von Bedarfskriterien ab dem Jahr 2013 Kinder im Alter unter einem Jahr schlechter als nach geltendem Recht zu stellen. Die geltende Fassung des § 24 Abs. 3 SGB VIII, die durch § 24 Abs. 1 SGB VIII in der Fassung des Regierungsentwurfs fortgeschrieben wird, unterlegt die objektivrechtliche Verpflichtung zur Vorhaltung von Betreuungsplätzen für alle Kinder unter drei Jahren bereits mit spezifischen Bedarfskriterien. Die Fortgeltung der erweiterten Bedarfskriterien für die Förderung von Kindern unter einem Jahr nach Inkrafttreten des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr am 1. August 2013 wird für zwingend notwendig erachtet. Auch für Kinder unter einem Jahr muss ein objektivrechtlicher Maßstab gelten, der die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Ausgestaltung des Betreuungsangebots verpflichtet und keinen Raum lässt für eine eigenständige Definition des Begriffs „bedarfsgerecht“ vor Ort, die hinter den gesetzlichen Kriterien zurückbleibt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Förderung der Altersgruppe der unter Einjährigen im Zuge der Realisierung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem ersten Lebensjahr bei der Vergabe von Betreuungsplätzen nicht aus dem Blick der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerät.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 8 – § 24a SGB VIII)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung erachtet die Neufassung und zeitliche Ausdehnung der Übergangsregelung des § 24a SGB VIII für unverzichtbar. Sie ist das geeignete und notwendige Instrument, um einerseits beim Ausbau der Kinderbetreuung der begrenzten Leistungsfähigkeit der Länder und Kommunen Rechnung zu tragen. Denn dadurch wird den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein ausreichender Handlungsspielraum eröffnet, um in der Übergangsphase den Ausbau des Betreuungsangebots im Hinblick auf das Ausbautempo und die örtlichen Bedarfslagen flexibel an die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Andererseits wird durch Vorgaben zur Ausbauplanung und Feststellung des Ausbaustandes sichergestellt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Ausbau vorantreiben und bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruches für Kinder vom vollendeten ersten bis dritten Lebensjahr am 1. August 2013 das sichere Fundament eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots geschaffen haben werden.

Die Fortgeltung der gegenwärtigen Übergangsregelung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes erscheint vor diesem Hintergrund vollkommen unzureichend. Diese ist auf das wesentlich niedrigere Ausbauziel des Tagesbetreuungsausbaugesetzes abgestimmt und gilt nur bis zum 1. Oktober 2010, also nicht für die entscheidende Ausbauphase von 2010 bis 2013.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 13 – § 69 Abs. 1, 2, 5 und 6 SGB VIII und Nr. 27 – § 102 Abs. 2 Nr. 5 SGB VIII)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält die Änderung des § 69 SGB VIII für erforderlich. Aufgrund der Föderalismusreform I ist es dem Bundesgesetzgeber untersagt, den kommunalen Gebietskörperschaften unmittelbar Aufgaben zuzuweisen (Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG). Die Bestimmung der örtlichen Träger in § 69 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII gilt zwar gemäß Artikel 125a Abs. 1 Satz 1 GG fort, solange sie nicht durch Landesrecht ersetzt wird. Ohne die Änderung des § 69 SGB VIII wären dem Bund jedoch wegen des Verbots der unmittelbaren Aufgabenzuweisung Regelungen verwehrt, mit denen er in Ausübung seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG qualitativ neue Aufgaben oder Leistungspflichten im SGB VIII begründet, die unmittelbar die kommunalen Gebietskörperschaften betreffen. Dies erscheint nicht sachgerecht. Den Zielen der Föderalismusreform I entspricht vielmehr die Aufgabenzuweisung durch Landesrecht.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 15 – § 74a Satz 1a SGB VIII)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält grundsätzlich an der in § 74a Satz 1a SGB-VIII-E vorgegebenen Gleichstellung privat-gemeinnütziger und privat-gewerblicher Träger von Kindertageseinrichtungen in den Finanzierungsregelungen der Länder fest. Auf der Grundlage des Kinderförderungsgesetzes soll nach der zwischen Bund, Ländern und Kommunen getroffenen Vereinbarung für jedes dritte Kind im Alter unter drei Jahren ein Betreuungsplatz geschaffen werden. Dies erfordert eine enorme gemeinsame Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen sowie aller, die sich im Bereich der Kinderbetreuung engagieren. Aus Sicht der Bundesregierung sollten daher alle Einrichtungsträger einbezogen werden, die Betreuungsplätze in guter Qualität anbieten, von den Elterinitiativen über die Kirchen und Wohlfahrtsverbände bis zu den Unternehmen. Das Engagement privat-gewerblicher Träger wird aber nur dann erwartet werden können, wenn auch sie öffentliche Mittel in Anspruch nehmen können.

Viele Länder beziehen privat-gewerbliche Anbieter bereits jetzt schon in die Förderung ein. Die Förderpraxis dieser Länder soll nun auf Bundesebene nachvollzogen werden, ohne den Landesrechtsvorbehalt in § 74a SGB VIII, der die Regelung der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen den Ländern überlässt, in Frage zu stellen. Der Bundesregierung geht es darum, dass die unterschiedlichen Formen der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen, die sich in den Ländern entsprechend der jeweiligen Betreuungslandschaft herausgebildet haben, beibehalten werden können. Gleichzeitig will sie aber sicherstellen, dass auch in Ländern, die privat-gewerbliche Träger bislang von der Förderung ausschließen, alle Träger, die in ihren Einrichtungen Kinderbetreuung in guter Qualität anbieten, bei der Finanzierung gleich behandelt werden.

Mit der Vorgabe, dass nur diejenigen Einrichtungsträger bei der Finanzierung gleich zu behandeln sind, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung erfüllen, stellt der Gesetzentwurf sicher, dass für alle Anbieter die gleichen Qualitätsanforderungen gelten und die Länder und Kommunen durch Einbeziehung in die öffentliche Förderung auch die Qualität des Betreuungsangebots privat-gewerblicher Träger steuern können.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – § 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung erachtet den Vorschlag des Bundesrates, in § 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII das Wort „Kinderzahl“ durch die Formulierung „die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie“ zu ersetzen, zur Klarstellung für die Praxis für sinnvoll.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b – § 99 Abs. 7 Nr. 3 Buchstabe c SGB VIII)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist das Erhebungsmerkmal „Art der verfügbaren Plätze“ im Rahmen der Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen (§ 99 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b SGB VIII) entbehrlich. In der Praxis werden die verfügbaren Plätze in aller Regel nicht mehr in reine Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze eingeteilt, sondern mit Kindern aller Altersgruppen belegt. Im Übrigen werden alle anderen, bislang auf der Grundlage dieses Erhebungsmerkmals erhobenen Daten nunmehr im Rahmen des Merkmals „tatsächliche Betreuungszeit“ (§ 99 Abs. 7 Nr. 3 Buchstabe c SGB VIII) ermittelt.

Auch das Erhebungsmerkmal „Ort der Betreuung“ erachtet die Bundesregierung als nicht erforderlich. Eine Auswertung statistischer Daten zu Kindern und tätigen Personen in Tageseinrichtungen auf Ebene der Gemeinden wird durch den den Kindertageseinrichtungen zugeordneten Gemeindeschlüssel ermöglicht.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 26 – § 101 Abs. 2 Nr. 10 und 11 SGB VIII)

Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt.

Die Bundesregierung hält die Forderung des Bundesrates nach einer Verwaltungsvereinfachung im Bereich der Erhebungen zur Kinder- und Jugendhilfestatistik für nachvollziehbar. Sie erachtet es vor diesem Hintergrund für sinnvoll, der Forderung nach Streichung von Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b – § 101 Abs. 2 Nr. 11 SGB-VIII-E nachzukommen und außerdem § 98 Abs. 1 Nr. 3 und § 99 Abs. 7b SGB VIII vollständig aufzuheben. Mit der Erhebung nach § 98 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII können keine verwertbaren und belastbaren Daten zum Stand des Ausbaus der Betreuungsangebote gewonnen werden, weil die Erhebungsmerkmale zu unkonkret sind und daher beliebige Angaben zulassen. Die mit der Erhebung nach § 98 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII intendierten Erkenntnisse über den Ausbaustand können problemlos aus den Erhebungen zur Kindertagesbetreuung nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII gewonnen werden. Der Verzicht auf die Erhebung nach § 98 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII hätte zur Folge, dass für die statistischen Erhebungen zur Kindertagesbetreuung nur ein Stichtag (1. März) gelten würde. Zudem würde der Wegfall dieser Erhebung zu einer deutlichen Entlastung der Statistikbehörden der Länder sowie der nach § 102 SGB VIII auf kommunaler und auf Landesebene auskunftspflichtigen Behörden führen.

Im Übrigen wird dem Vorschlag nicht zugestimmt.

Für die Erhebungen nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII mit den Erhebungsmerkmalen nach § 99 Abs. 7 und 7a

SGB VIII wird mit Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a – § 101 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII der Stichtag vom 15. März auf den 1. März vorverlegt, um entsprechenden Bitten der Praxis Rechnung zu tragen. Hintergrund sind Schwierigkeiten bei der Datenaufbereitung. Für die Berechnung des Alters des Kindes liegen nur Angaben zum Geburtsmonat, nicht aber zum Geburtstag vor. Daher ist die Berechnung des Alters zu einem Erhebungsstichtag am Anfang des Kalendermonats präziser.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 28 – neu – § 103 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 – neu – SGB VIII)

Der Vorschlag wird geprüft.

Zu Nummer 13 (Inhaltsübersicht und Artikel 4a – neu – § 3 Nr. 57a -neu- und § 10 Abs. 4 Satz 2 EStG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung befürwortet die Einführung einer Steuerbefreiungsvorschrift in Bezug auf die Zahlungen, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe an Tagespflegepersonen als Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII und § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB-VIII-E leistet. Die Einführung einer entsprechenden Steuerbefreiungsvorschrift wurde in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Leistungen für Kinder in Kindertagespflege vereinbart.

Der Änderungsbefehl sollte allerdings unter Einbeziehung der Erstattungen nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie aufgrund rechtsförmlicher Erfordernisse wie folgt formuliert werden:

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Nr. 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie nach § 39 Abs. 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch;“

2. In § 10 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „im Sinne des § 3 Nr. 14, 57 oder 62“ durch die Angabe „im Sinne des § 3 Nr. 9, 14, 57 oder Nr. 62“ ersetzt.

Zu Nummer 14 (Inhaltsübersicht und Artikel 4b – neu – § 12 AdVermiG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, wonach § 12 AdVermiG infolge der Aufhebung von § 47 Abs. 2 SGB VIII mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes am 1. Oktober 2005 obsolet geworden ist.

Zu Nummer 15 (Gesetzesentwurf allgemein)

Die Bundesregierung unterstützt das Ziel, die auf der abschließenden Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege“ am 20. Mai 2008 in Wiesbaden vereinbarten Maßnahmen umzusetzen. Hierzu gehören die in Buchstabe a bis c genannten Maßnah-

men. Die hierfür notwendige Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wird zurzeit vorbereitet und soll im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes erfolgen. In der Frage der Befristung und Evaluierung dieser Maßnahmen (Buchstabe d) hält die Bundesregierung an der von den Bundesressorts in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vertretenen Auffassung fest, dass als Zeitpunkt für die Befristung der 31. Dezember 2013 vorzusehen ist.

Die in Buchstabe e geforderte gleiche Befristung und Evaluierung der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung geht über die Vereinbarungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hinaus. Die Bundesregierung lehnt eine solche Befristung ab. Sie gibt ein falsches Signal an die Tagespflegepersonen und könnte zu erneuten Rückzugsbestrebungen aus der Kindertagespflege führen.

